

# EINFÜHRUNG DES EU-UNTERNEHMENSBEGRIFFS

Rainer Opfermann, Martin Beck

↳ **Schlüsselwörter:** Unternehmen – Unternehmensregister – Unternehmensstatistik – statistische Einheiten – Strukturstatistik

## ZUSAMMENFASSUNG

Die adäquate Definition und Abgrenzung der statistischen Einheiten ist wesentlich für jede Statistik. In den amtlichen Strukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe, Handel und im Dienstleistungsbereich ist das „Unternehmen“ derzeit die zentrale Darstellungseinheit. Die deutsche amtliche Statistik definiert aktuell ein Unternehmen als kleinste rechtliche Einheit. Allerdings erfordern nicht zuletzt europäische Datenanforderungen, einen erweiterten Unternehmensbegriff anzuwenden. Der Beitrag beschreibt das Vorgehen, wie die deutsche amtliche Statistik den EU-Unternehmensbegriff in der Unternehmensstrukturstatistik einführen will.

↳ **Keywords:** *enterprise – business register – business statistics – statistical units – structural business statistics*

## ABSTRACT

*An appropriate definition and delimitation of statistical units is essential for any statistics. Currently the enterprise is the central statistical unit in the structural business statistics of industry, trade and services. In German official statistics, the enterprise is defined as the smallest legal unit. However, not only European data standards require the use of an expanded enterprise concept. This article describes the approach planned to be taken by official statistics in Germany to incorporate the EU enterprise concept in the structural business statistics.*



**Rainer Opfermann**

ist Diplom-Verwaltungswirt und Leiter des Referats „Betrieb des statistischen Unternehmensregisters und der zentralen Datenspeicher, Unternehmensdemografie“ des Statistischen Bundesamtes. Daneben bilden Grundsatzfragen der Unternehmensstatistik einen seiner Arbeitsschwerpunkte.



**Martin Beck**

ist Diplom-Ökonom und leitet im Statistischen Bundesamt die Gruppe „Unternehmensregister, Klassifikationen, Verdienste, übergreifende Unternehmensstatistiken“. Er befasst sich derzeit unter anderem mit der effizienteren Gestaltung der Datengewinnung und -analyse durch die Einführung neuer statistischer Methoden und der Weiterentwicklung der Unternehmensstatistiken.

## 1

### Einleitung

Welche statistische Einheit für die Ergebnisdarstellung gewählt wird, ist eine entscheidende Frage für jede Statistik. Sowohl die Aussagekraft der Daten als auch die Belastung der Auskunftspflichtigen hängen von der Wahl der adäquaten statistischen Einheit ab. Eine Reihe von Aufsätzen allein in dieser Zeitschrift hat sich im Laufe der Zeit mit dieser Thematik beschäftigt.<sup>1</sup> Der Wirtschaftsstatistiker hat in seinem „Baukasten“ mehrere statistische Einheiten vorrätig. So definiert die Einheitenverordnung<sup>12</sup> der Europäischen Union (EU) acht statistische Einheiten, darunter das Unternehmen, die fachliche Einheit und die örtliche Einheit als die in der Praxis derzeit wichtigsten. Diese Einheiten unterscheiden sich grundsätzlich hinsichtlich rechtlicher, organisatorischer, geografischer und tätigkeitsbezogener Kriterien. Keine statistische Einheit kann sämtliche Anforderungen der Wirtschaftsstatistik erfüllen. So ist die örtliche Einheit (Betrieb) als räumlich abgegrenzte Einheit für Regionalanalysen geeignet. Gleichwohl lassen sich für Betriebe nicht alle wirtschaftlichen Tatbestände sinnvoll und belastungsarm erfassen. Üben Unternehmen und Betriebe als institutionell abgegrenzte Einheiten mehrere Tätigkeiten aus, so werden sie jeweils ihrer Haupttätigkeit nach den Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), zugeordnet. In der Regel werden Nebentätigkeiten nicht separat ausgewiesen, sondern gehen in der Ergebnisdarstellung für Haupttätigkeiten „unter“. Fürst und Mitarbeiter sprachen in diesem Zusammenhang von „fremden“ Tätigkeiten, die dort auftauchen, wo man sie nicht vermutet. Will man die fachliche Heterogenität der Unternehmen berücksichtigen, so ist als statistische Einheit die fachliche Einheit geeignet, die innerhalb eines Unternehmens die Teile zusammenfasst, die zur Ausübung einer Tätigkeit auf der Ebene der Klassen der WZ 2008 beitragen. Neben diesen statistisch-methodischen Überlegungen zur adäquaten statistischen Einheit ist die Belastung der Wirtschaft in den Blick zu nehmen. Diese ist

umso geringer, je mehr sich die Statistikanforderungen an den Einheiten orientieren, für die in der Wirtschaft aus anderen als statistischen Gründen – beispielsweise aus steuerlichen oder handelsrechtlichen Gründen – ohnehin Aufzeichnungen zu führen sind (Datenverfügbarkeit). Bei der EU-Einheitenverordnung steht die adäquate Abgrenzung von Darstellungseinheiten im Mittelpunkt, das heißt von Einheiten, für die statistische Ergebnisse erzeugt und veröffentlicht werden sollen. Bei der Durchführung von Erhebungen werden in der statistischen Praxis neben Darstellungseinheiten aber noch weitere Rollen von Einheiten unterschieden, nämlich die der Auswahl-, Befragungs- und Beobachtungseinheit:

- › Auswahlseinheiten  
Einheiten in der Auswahlgesamtheit, aus der die Stichprobenziehung erfolgt
- › Befragungseinheiten  
Einheiten, an die das Auskunftsbegehren gerichtet ist; Einheiten, die rechtlich zur Meldung mit Auskunftspflicht herangezogen werden können
- › Beobachtungseinheiten  
Einheiten, über die Informationen erhoben werden
- › Darstellungseinheiten  
Einheiten, über die Informationen veröffentlicht werden

In den jeweiligen Statistiken können diese Rollen von unterschiedlich abgegrenzten Einheiten wahrgenommen werden, sie können jedoch auch in einer Einheitenausprägung zusammenfallen. Die zentrale Darstellungseinheit in der deutschen Unternehmensstrukturstatistik (dies sind im Wesentlichen die jährlichen Erhebungen in den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen) ist das Unternehmen. Allerdings wird die gültige Definition der EU-Einheitenverordnung in der deutschen Unternehmensstatistik, wie in vielen anderen Mitgliedstaaten auch, derzeit nicht in vollem Umfang umgesetzt. Das beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der europäischen Unternehmensstatistik. Deshalb drängt das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) auf die korrekte Anwendung der Definition des Unternehmens in den Mitgliedstaaten.

In diesem Beitrag wird das Konzept zur Umsetzung der Unternehmensdefinition der EU-Einheitenverordnung für Deutschland vorgestellt und der bisher erreichte Arbeitsstand erläutert. Die Arbeiten sind bis Mitte 2020 abzuschließen.

1. Erinnert sei an dieser Stelle an einen Beitrag von Fürst und Mitarbeitern aus den 1950er-Jahren, der als historischer Beitrag in der Ausgabe 9/2009 dieser Zeitschrift nachgedruckt wurde, oder auch Schmidt/Waldmüller, 2004.  
2. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 76, Seite 1).

## 2

### Die Unternehmensdefinition

In der deutschen amtlichen Statistik entspricht das Unternehmen bislang der kleinsten rechtlichen Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und Geschäftsabschlüsse aufstellt beziehungsweise über ähnliche Aufzeichnungen verfügt.

Die EU-Einheitenverordnung gibt im Vergleich zu diesem Konzept der kleinsten bilanzierenden rechtlichen Einheit eine weitergehende Definition vor: Hierbei entspricht das Unternehmen der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere hinsichtlich der Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Es kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen. Rechtliche Einheiten sind juristische und natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbstständig ausüben, wie beispielsweise Aktiengesellschaften, GmbHs, Offene Handelsgesellschaften oder auch Einzelunternehmer.

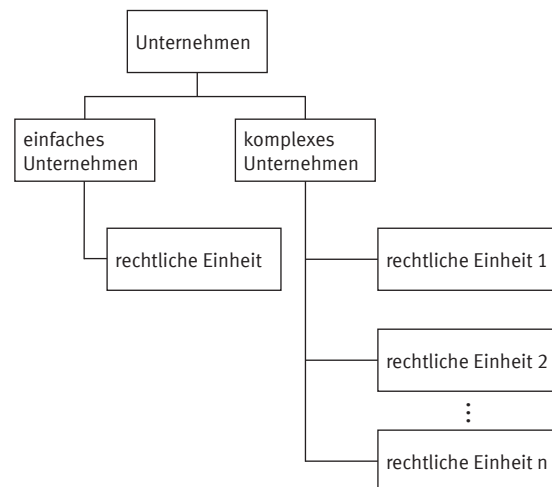
Der Unterschied in der Definition des Unternehmens nach EU-Recht im Vergleich zur aktuellen deutschen Anwendung besteht also darin, dass nach der EU-Definition ein Unternehmen aus mehr als einer rechtlichen Einheit bestehen kann. Man wird künftig damit in der deutschen Statistik Unternehmen unterscheiden können, die auch weiterhin einer rechtlichen Einheit entsprechen (einfache Unternehmen), und Unternehmen, die aus der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten bestehen (komplexe Unternehmen). [↪ Grafik 1](#)

Hinter dem europäischen Ansatz steht die Feststellung, dass Unternehmen Teile ihres Tätigkeits- und Faktorenbündels rechtlich verselbstständigen („Outsourcing“), ohne dass dahinter ein tatsächlicher Strukturwandel steht. Das ist dann der Fall, wenn die ausgegliederten Einheiten im Rahmen eines Unternehmensverbundes weiter für die rechtliche Muttereinheit tätig sind, sie nicht am Markt agieren und nicht autonom sind.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Zur Unternehmensdefinition im Einzelnen und zu den Kriterien, die erfüllt sein müssen, um rechtliche Einheiten zu komplexen Unternehmen zusammenzuführen, siehe Redecker/Sturm, 2017.

Grafik 1

Typisierung von Unternehmen

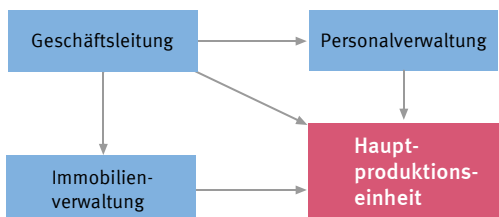


2018 - 01 - 0054

Motive für derartige Ausgliederungen sind beispielsweise Steuern und Abgaben zu minimieren, die Haftung zu beschränken oder auch tarifliche Bindungen zu vermeiden. Dieses „unechte Outsourcing“ erfolgt zudem in den EU-Mitgliedstaaten – begründet durch das jeweilige nationale Recht – in unterschiedlichem Ausmaß und in unterschiedliche Richtungen. Daher zielt die EU-Unternehmensdefinition darauf ab, das vollständige Faktoren- und Funktionenbündel in einer Definition zusammenzuführen und damit auf europäischer Ebene vergleichbare Ergebnisse zu erhalten (Sturm/Redecker, 2016). Dahinter steht die bereits im Beitrag von Fürst und Mitarbeitern zum Ausdruck kommende Überlegung, dass Unternehmen aus für Branchen charakteristischen Tätigkeits-, Funktionen- und Faktorenbündeln bestehen (beispielsweise aus einer Kombination aus Produktions-, Handels-, Transport-, Lagerhaltungsfunktionen, Geschäftsleitung, Buchführung). Sturm/Redecker (2017) zeigen anschaulich ein schematisches Beispiel für ein solches komplexes Unternehmen, auf das hier zur Illustration zurückgegriffen wird. [↪ Grafik 2](#)

In diesem Falle werden in den deutschen Strukturstatistiken aktuell vier Unternehmen (= rechtliche Einheiten) mit unterschiedlichem wirtschaftlichem Schwerpunkt in verschiedenen Wirtschaftsbereichen nachgewiesen: eine Produktionseinheit, die Geschäftsleitung, die Immobilienverwaltung und die Personalverwaltung (die drei zuletzt Genannten alle im Dienstleistungsbereich). Auf dem Markt tritt allerdings nur ein Akteur (Unter-

**Grafik 2**  
Schematisches Beispiel für ein komplexes Unternehmen

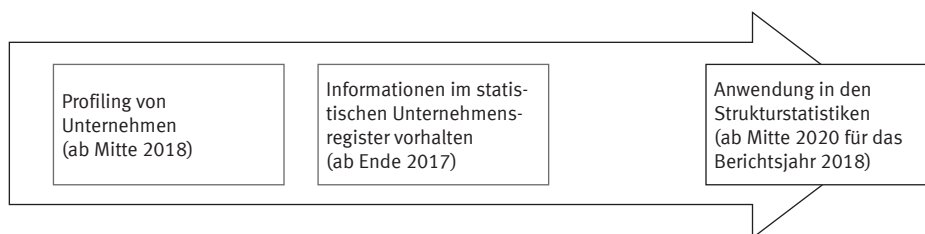


2018 - 01 - 0055

nehmen) auf. Die anderen Leistungen werden lediglich intern bereitgestellt, nicht anders also wie bei Unternehmen, bei denen diese Funktionen alle unter dem Dach einer rechtlichen Einheit gebündelt sind.

Mit der Anwendung der erweiterten Definition des Unternehmens lässt sich die Aussagekraft der Statistik verbessern. Das (komplexe) Unternehmen wird als vollständiges Bündel an Produktionsfaktoren und Hilfsfunktionen einer Branche zugeordnet und dort nachgewiesen. Dieses Vorgehen lässt eine realitätsnähere Beobachtung des Strukturwandels in der Wirtschaft hin zu Dienstleistungen zu (weil das „unechte“ Outsourcing eliminiert wird). Auch verbessert es die Analyse von kleinen und mittleren Unternehmen (weil beispielsweise Beschäftigte in ausgegliederten Beschäftigungsgesellschaften berücksichtigt werden) sowie die Messung der Unternehmenskonzentration (weil auf Marktakteure abgestellt wird). Die Anwendung der EU-Unternehmensdefinition ist also nicht nur zwingende Folge verbindlicher europäischer Datenanforderungen, die es umzusetzen gilt, sondern auch mit Blick auf die Qualität und Relevanz der Ergebnisse adäquat.

**Grafik 3**  
Der EU-Aktionsplan



2018 - 01 - 0076

### 3

## Der EU-Aktionsplan

Für die in der Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik<sup>4</sup> kodifizierte europäische Strukturstatistik ist das Unternehmen in der Definition der EU-Einheitenverordnung die den Ergebnissen zugrunde zu legende Darstellungseinheit. Die Praxis in Deutschland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten, weicht aus den unterschiedlichsten Gründen von der EU-Definition ab. Eurostat hat das Ziel, diesen Zustand im Sinne einer relevanten und kohärenten europäischen Unternehmensstrukturstatistik zu überwinden und daher die Mitgliedstaaten zur Vorlage entsprechender Aktionspläne aufgefordert. Die Leitungen der statistischen Ämter in Deutschland haben im November 2015 einen Aktionsplan zur Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs in der deutschen Strukturstatistik beschlossen, der von Eurostat hinsichtlich Inhalten und Zeitplanung akzeptiert wurde. Der Aktionsplan enthält die Elemente „Profiling zur Erkennung von statistischen Unternehmen“, „Dokumentation der statistischen Unternehmen im statistischen Unternehmensregister“ und „Verwendung der statistischen Unternehmen in der Strukturstatistik“. In seinem finalen Schritt sieht der deutsche Aktionsplan die Anwendung des statistischen Unternehmens in den Strukturstatistiken ab dem Berichtsjahr 2018 vor. Das Vorgehen zur Realisierung dieses finalen Schrittes steht im Mittelpunkt dieses Artikels. ➔ **Grafik 3**

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Amtsblatt der EU Nr. L 97, Seite 13).

Profiling ist eine Methode, mit der Statistiker Unternehmen identifizieren können (Redecker/Sturm, 2017). Die durch Profiling erkannten Unternehmen sind dann im statistischen Unternehmensregister abzubilden, das die zentrale Infrastruktur für die Unternehmensstatistiken darstellt. Sowohl die Methode Profiling als auch die Dokumentation der Unternehmen und ihrer Beziehungen zu anderen Einheiten im statistischen Unternehmensregister werden in diesem Beitrag nicht näher erläutert, ihre Anwendbarkeit wird vorausgesetzt.<sup>5</sup> Für die Anwendung der EU-Definition des Unternehmens in den Strukturstatistiken haben die statistischen Ämter eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die den Umstieg für das Berichtsjahr 2018 vorbereiten soll. Die Konzeption und der bisher erreichte Umsetzungsstand werden in den weiteren Kapiteln beschrieben.

### FRIBS

Das Akronym FRIBS steht für “Framework Regulation Integrating Business Statistics”. Mit diesem Projekt verfolgt das Europäische Statistische System (ESS) seit einiger Zeit ein Gesetzesvorhaben, das die einzelrechtlichen Vorgaben für die Unternehmensstatistiken in einer Rahmenverordnung zusammenfassen soll. Angestrebt werden eine größere Konsistenz der europäischen Unternehmensstatistik, eine größere Flexibilität (beispielsweise bei der Anpassung der Statistik an künftige Nutzerwünsche) und die Erweiterung der bestehenden Datenanforderungen aufgrund von Nutzerwünschen (Waldmüller/Weisbrod, 2015).

FRIBS wird umfangreiche Änderungen in der deutschen Unternehmensstatistik zur Folge haben, beispielsweise die Ausweitung des statistischen Programms in den Struktur- und Konjunkturstatistiken auf weitere Wirtschaftszweige, die Erweiterungen der Datenanforderungen zur Unternehmensdemografie oder auch die generelle Festlegung einheitlicher Darstellungseinheiten innerhalb der einzelnen Statistikcluster. Ursprünglich war auch beabsichtigt, mit FRIBS die Unternehmensdefinition der EU-Einheitenverordnung zu überarbeiten, um zum Beispiel den zunehmenden Globalisierungstendenzen gerecht zu werden. Nach intensiven Diskussionen innerhalb des ESS wurde die Überarbeitung der EU-Einheitenverordnung aus FRIBS ausgeklammert und die Definition unverändert gelassen (Sturm/Redecker, 2016). Umso mehr steht jetzt die einheitliche Anwendung der EU-Unternehmensdefinition im Fokus der europäischen Statistik.

<sup>5</sup> Die Hintergründe und Zusammenhänge der europäischen Diskussion um statistische Einheiten sind anschaulich dargestellt bei Sturm/Redecker (2016).

Die Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs in den Unternehmensstrukturstatistiken und die Änderungen durch FRIBS sind zunächst unabhängig voneinander. Neben der zeitlichen Parallelität (beide Erweiterungen werden zum heutigen Stand für das Berichtsjahr 2018 relevant) ergeben sich inhaltliche Berührungspunkte. So ist der EU-Aktionsplan natürlich auch für die Wirtschaftsbereiche und deren jeweilige Datenanforderungen umzusetzen, die durch FRIBS in den Darstellungsbereich der Strukturstatistik hinzukommen.

## 4

---

### Der Umsetzungsvorschlag

---

Die Leitungsebene der statistischen Ämter in Deutschland hatte im November 2015 eine Bund-Länder-Projektgruppe „Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs in den Strukturstatistiken“ eingesetzt und beauftragt, ein Grobkonzept für die Anwendung der EU-Unternehmensdefinition vorzulegen. Die Projektgruppe bildeten Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachstatistiken, des statistischen Unternehmensregisters als zentrale Infrastruktur der Unternehmensstatistiken und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind wichtige Nutzer der Ergebnisse der Unternehmensstatistik innerhalb der amtlichen Statistik.

Weitere maßgebliche Randbedingungen für die Konzeption eines Umsetzungsvorschlags neben der adäquaten Anwendung der EU-Unternehmensdefinition in der Strukturstatistik ab dem Berichtsjahr 2018 waren: die Datenanforderungen der Nutzer im föderalen System der amtlichen Statistik, die Belastung der Befragten, die inhaltliche und zeitliche Machbarkeit sowie die Justiziabilität.

Der von der Projektgruppe im Herbst 2016 vorgelegte Umsetzungsvorschlag fußt unter anderem auf der Feststellung, dass die europäische Verordnung zur strukturellen Unternehmensstatistik die Lieferverpflichtungen der Mitgliedstaaten regelt. Das Unternehmen im Sinne der EU-Definition ist damit die statistische Einheit, für die Ergebnisse nachzuweisen sind (Darstellungseinheit). Solange sichergestellt ist, dass der Ergebnisdarstellung das statistische Unternehmen zugrunde liegt, sind die Mitgliedstaaten frei in ihrer Entscheidung, welche Einheiten sie im Prozess der Statistikerstellung

verwenden. Die vorgeschlagene Umsetzungsvariante verwendet die rechtlichen Einheiten weiterhin als Auswahl-, Befragungs- und Beobachtungseinheiten und leitet in einer späteren Aufbereitungsphase Ergebnisse für die statistische (Darstellungs-)Einheit Unternehmen ab.

Diese Variante behält die aktuellen Prozesse und zum Teil kodifizierten Konzepte der Statistikerstellung im Wesentlichen bei und ermöglicht es den statistischen Ämtern, für die Zwecke der Statistikerstellung zur Verfügung stehende Verwaltungsdaten zu verwenden. Die den verschiedenen verwendeten Verwaltungsdaten zugrunde liegenden administrativen Einheiten sind unterschiedlich definiert<sup>6</sup>. Deren Definitionen liegen jedoch grundsätzlich näher an der Definition der rechtlichen Einheit als an der EU-Unternehmensdefinition. Zusätzlich liefert die bevorzugte Variante auch valide Ergebnisse für rechtliche Einheiten, die von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder weiterhin in guter Qualität benötigt werden, und führt absehbar zu keiner zusätzlichen Belastung der auskunftgebenden Wirtschaft. Sie macht Anpassungen am Stichprobendesign der Primärerhebungen notwendig und erfordert die methodische Entwicklung zweier neuer Arbeitsschritte (Imputation und Konsolidierung). Diese neuen Arbeitsschritte sind inhaltlich, organisatorisch und zeitlich in die bestehenden Aufbereitungsprozesse der betroffenen zentralen und dezentralen Strukturstatistiken einzupassen.<sup>17</sup>

Die Leitungen der statistischen Ämter haben den Umsetzungsvorschlag der Projektgruppe einstimmig angenommen und sie als Steuerungsgruppe des Projektes „Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs in den Strukturstatistiken ab Berichtsjahr 2018“ eingesetzt. In dieser Rolle soll sie im Zusammenspiel mit den betroffenen Fachstatistiken und zwei neu implementierten Projektgruppen „Imputation“ und „Konsolidierung“ die weiteren Umsetzungsarbeiten vorantreiben.

---

6 Da die amtliche Statistik soweit möglich Verwaltungsdaten verwendet, muss sie mit diesen Unterschieden umgehen. Siehe hierzu Lorenz/Opfermann, 2017.

7 Zentrale Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, dezentrale von den Statistischen Ämtern der Länder.

## 5

---

### Grobkonzept zur Umsetzung

---

#### 5.1 Auswahlgrundlage und Stichprobenkonzeption

---

Die Unternehmensstrukturstatistiken sind wirtschaftsbereichsbezogen organisiert. Grob gesagt lässt sich die Strukturstatistik in die Statistikbereiche Produzierendes Gewerbe, Handel und Gastgewerbe sowie Dienstleistungen unterscheiden. Innerhalb dieser Bereiche tragen dann wiederum mehrere Statistiken zu einem Gesamtbild bei. Die einzelnen Statistiken werden entweder von den Statistischen Ämtern der Länder (Regelfall) oder vom Statistischen Bundesamt (Ausnahmefall) durchgeführt. Die wichtigsten betroffenen Statistiken, die ab dem Berichtsjahr 2018 Ergebnisse für das statistische Unternehmen im Sinne der EU-Einheitenverordnung nachweisen müssen und aus denen sich das Gesamtbild der Unternehmensstrukturstatistik ergibt, sind:

- › Strukturhebung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau sowie in der Gewinnung von Steinen und Erden
- › Kostenstrukturhebung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau sowie in der Gewinnung von Steinen und Erden
- › Investitionserhebung bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
- › Strukturhebung im Baugewerbe
- › Kostenstrukturhebungen im Baugewerbe
- › Jahres- einschließlich Investitionserhebungen bei Unternehmen des Baugewerbes
- › Investitionserhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- › Kostenstrukturhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- › Jahreserhebung im Handel sowie in der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

- › Jahreserhebung im Gastgewerbe
- › Strukturhebung im Dienstleistungsbereich

Für die Bereitstellung von über die Einzelstatistiken hinweg konsistenten Ergebnissen ist es wichtig, dass den einzelnen Statistiken eine gemeinsame und aktuelle Auswahlgrundlage zugrunde liegt, die die Auswahlheiten mit möglichst aktuellen Informationen zu relevanten Merkmalen enthält. Diese Auswahlgrundlage ist das statistische Unternehmensregister (URS). Es stellt Informationen (unter anderem Identifizierungsmerkmale wie Kennnummern und Adressen sowie wirtschaftliche Schichtungsmerkmale wie Wirtschaftszweig, Umsatz, Beschäftigte) für die als Auswahl-, Befragungs- und Beobachtungseinheiten verwendeten rechtlichen Einheiten sowie auch über die statistische Einheit Unternehmen (Darstellungseinheit) bereit.

### ↳ Statistisches Unternehmensregister

Das statistische Unternehmensregister ist eine laufend aktualisierte Datenbank der wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Betriebe aus allen Wirtschaftsbereichen. Neben Name und Adresse sowie Ordnungsmerkmalen, wie Wirtschaftszweig oder Rechtsform, enthält das Statistikregister für die darin geführten Einheiten Angaben zu Umsatz und Beschäftigten und zur Verflechtung der Unternehmen. Damit bildet das Statistikregister die deutsche Unternehmenslandschaft nahezu vollständig ab. Es dient als zentrales Steuerungsinstrument zur Planung und Unterstützung von Primärerhebungen in der Unternehmensstatistik, als Grundlage für umfangreiche Auswertungen von Strukturdaten (Beispiel: Unternehmensdemografie) und für den Ersatz von Zählungen und Erhebungen (Beispiel: Handwerkszählung) sowie als Instrument zur Verwendung von Verwaltungsdaten in der Konjunkturstatistik.

Wie bereits erwähnt werden die rechtlichen Einheiten weiterhin als Auswahl-, Befragungs- und Beobachtungseinheiten in der Unternehmensstrukturstatistik verwendet und erst in einer späten Aufbereitungsphase werden Ergebnisse für die Darstellungseinheit Unternehmen abgeleitet. Neun Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres stellt das statistische Unternehmensregister künftig einen hinsichtlich der rechtlichen Einheiten finalen Stand für das vorangegangene Kalenderjahr (t) bereit.<sup>8</sup> Neben den schon genannten Merkmalen stehen damit auch Informationen über die Zugehörigkeit

von rechtlichen Einheiten zu Unternehmensgruppen zur Verfügung (Sturm und andere, 2009; Kleber und andere, 2010). Das Profiling als Methode zur Ermittlung komplexer Unternehmen setzt bei der Unternehmensgruppe an (Redecker/Sturm, 2017). Komplexe Unternehmen als autonome Marktakteure werden innerhalb einer Unternehmensgruppe abgeleitet. Mit der Imputation und der Konsolidierung sind spätere Arbeitsschritte zur Gewinnung statistischer Daten für Unternehmen durch die Fachstatistik erforderlich. Für diese neuen Arbeitsschritte ist es notwendig, dass über hinreichend viele rechtliche, zu komplexen Unternehmen zusammenfassende Einheiten Daten vorliegen. Deshalb ist zu überprüfen, ob bei der Stichprobenkonzeption Anpassungen erforderlich sind, die dies sicherstellen.

## 5.2 Daten gewinnen und aufbereiten

---

Abgesehen von gegebenenfalls notwendigen Anpassungen bei der Stichprobenkonzeption sollen die Strukturhebungen in der Phase der Datengewinnung grundsätzlich wie bisher ablaufen. Es werden weiterhin bei rechtlichen Einheiten (Befragungseinheiten) Daten über rechtliche Einheiten (Beobachtungseinheiten) erhoben. Diese Informationen liegen grundsätzlich im Rechnungswesen vor (Einzelabschlüsse). Die Datengewinnung und -aufbereitung für rechtliche Einheiten startet damit, die auskunftspflichtigen rechtlichen Einheiten auf Basis der Auswahlgrundlage URS zehn Monate nach Ablauf des jeweiligen Berichtsjahres zu bestimmen. Diese Arbeitsschritte müssen im Vergleich zum derzeitigen Ablauf schneller abgeschlossen werden, weil zwei zusätzliche Arbeitsschritte zur Ableitung der Ergebnisse für die statistische Einheit Unternehmen zu durchlaufen sind. Die beiden neuen Arbeitsschritte werden nachfolgend erläutert. Sie setzen den Abschluss der Datenaufbereitung für rechtliche Einheiten in allen betroffenen Statistiken voraus und müssen neu in den Gesamtprozess der Statistikerstellung eingepasst werden. Da gleichzeitig die Termine für die Datenlieferungen an Eurostat unverändert bleiben,<sup>9</sup> verkürzen die neuen Arbeitsschritte die Zeit, die für die Datengewinnung und -aufbereitung für rechtliche Einheiten bei den Strukturhebungen zur Verfügung steht. Die zuständigen Fachgremien arbeiten derzeit an Konzepten, wie das erreicht werden soll.

---

<sup>8</sup> Damit hat das URS im Vergleich innerhalb weniger Jahre gut ein Jahr an Aktualität gewonnen.

---

<sup>9</sup> Endgültige Ergebnisse der Strukturstatistik sind spätestens 18 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres an Eurostat zu liefern.

### 5.3 Imputation und Konsolidierung

Die neuen Arbeitsschritte Imputation und Konsolidierung sind in den Prozess der Datenaufbereitung der Strukturstatistik zu integrieren. Aus methodischen Gründen – es werden sämtliche erhobenen Einzelangaben aus allen Wirtschaftsbereichen für die Imputation und die Konsolidierung benötigt – erfordern sie eine gemeinsame und zentrale Datenhaltung und sind statistikübergreifend auszugestalten. Es ist ja gerade das Ziel der Einführung des komplexen Unternehmens, rechtlich selbstständige Teile des Funktionen- und Faktorenbündels, die nicht als autonome Marktakteure auftreten, wieder in der Definition des Unternehmens zusammenzuführen, also zum Beispiel ausgelagerte Hilfstätigkeiten (wie den Vertrieb) mit der Hauptproduktionseinheit. Das bedeutet, dass die Daten über rechtliche Einheiten, die in verschiedenen (Bereichs-)Statistiken erfasst werden, zu einem Unternehmen zu konsolidieren sind. [↘ Grafik 4](#)

Das Entwickeln eines Imputationsansatzes sowie einer Konsolidierungsmethode zur Berechnung von Angaben für statistische Unternehmen sind die mit Abstand aufwendigsten Arbeiten, die im Rahmen des Projektes zu leisten sind.

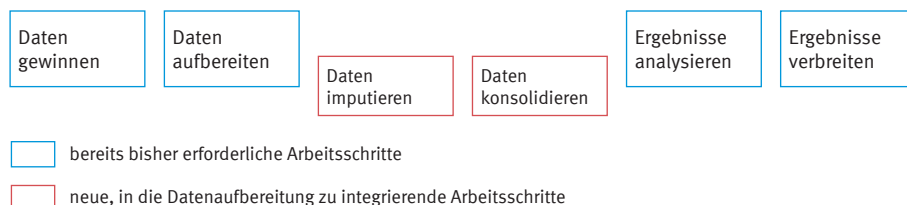
#### Daten imputieren

Bei falschen, fehlenden oder unzuverlässigen Daten können von den Statistikern im Rahmen der Plausibilisierung Werte geändert oder neue Werte eingefügt werden. Dabei kommt die Imputation von Werten regelmäßig zum Einsatz. Dieser „fehlerbereinigende“ Einsatz von Imputationsverfahren ist hier allerdings nicht gemeint. Imputation wird im vorliegenden Fall als „datengewinnendes“ Verfahren eingesetzt. Das Ziel des Arbeitsschrittes „Daten imputieren“ besteht darin, über vollständige Merkmalskränze der Strukturstatistik

für alle rechtlichen Einheiten in Unternehmensgruppen zu verfügen. Für rechtliche Einheiten in Unternehmensgruppen, die Teil der Befragungsgesamtheit (Stichprobe) sind, werden die Merkmale in den bereichsspezifischen Strukturhebungen unmittelbar erhoben. Für rechtliche Einheiten, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, aber nicht in die Stichprobe gelangt sind, liegen keine Erhebungsangaben vor. Für diese rechtlichen Einheiten müssen die fehlenden Merkmalswerte imputiert (geschätzt) werden. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für den anschließenden Schritt, die Angaben für rechtliche Einheiten zu Angaben für komplexe Unternehmen zu konsolidieren. Zur Durchführung der Imputation können Informationen aus dem statistischen Unternehmensregister, aus den Erhebungen der Strukturstatistik des aktuellen und der vorherigen Berichtsjahre sowie aus sonstigen Datenquellen genutzt werden.

Mit der Entwicklung eines Imputationsansatzes im Rahmen der Anwendung der EU-Unternehmensdefinition in den Strukturstatistiken beschäftigt sich eine eigene Bund-Länder-Projektgruppe. Die Arbeiten sind mittlerweile weit gediehen. Die zu behandelnden Merkmale über die verschiedenen Erhebungen hinweg wurden zusammengetragen. Auch die technische und organisatorische Infrastruktur ist weitgehend aufgebaut. Die notwendigen Einzeldaten aus den relevanten Statistiken stehen der Projektgruppe in einer gemeinsamen strukturierten Datenhaltung an zentraler Stelle für die Entwicklung des eigentlichen Imputationsansatzes zur Verfügung. Welche Methodik beziehungsweise auch welcher Methodenmix verwendet werden soll, wird derzeit noch entwickelt. Dabei kann auf vorhandene Erfahrungen und Expertise der amtlichen Statistik bezüglich der Imputation von Daten zurückgegriffen werden. So wendet das Statistische Bundesamt einen Imputationsansatz zum Beispiel für fehlende Merkmalswerte bei der Statistik über auslandskontrollierte Unternehmen in

**Grafik 4**  
Die künftigen Arbeitsschritte der Strukturstatistiken



2018 - 01 - 0077



Deutschland (Inward-FATS) an. Dieser Ansatz wird seit dem Berichtsjahr 2012 bei Inward-FATS eingesetzt und hat zu deutlichen Qualitätsverbesserungen bei dieser Statistik geführt (Nahm/Söllner, 2014).

### Daten konsolidieren

Die Konsolidierung ist notwendig, weil komplexe Unternehmen als Zusammenschluss von rechtlichen Einheiten in Bezug auf die Darstellung von Aufwand und Ertrag, Beschäftigung sowie Vermögenswerten als jeweils ein Unternehmen angesehen werden. Somit sind unternehmensinterne Leistungsaustausche (also zwischen den rechtlichen Einheiten eines komplexen Unternehmens) gegeneinander aufzurechnen. Die Konsolidierung ist damit ein erforderlicher neuer Arbeitsschritt, weil in den Strukturstatistiken weiterhin die rechtlichen Einheiten als Beobachtungseinheiten verwendet werden. Das statistische Unternehmen ist – wie oben dargestellt – lediglich Darstellungseinheit der strukturellen Unternehmensstatistik. Im Rahmen konsolidierter Jahresabschlüsse (beispielsweise Konzernabschlüsse) ist die Konsolidierung von Einzelabschlüssen für die zur Rechnungslegung verpflichtete Wirtschaft ein altbekanntes Thema. Die amtliche Statistik betritt hier allerdings weitgehend Neuland. Jedoch kann bei den Überlegungen zur Konsolidierung auf Methodendokumente von Eurostat und auf Erkenntnisse aus der Durchführung eines EU-Projektes im Statistischen Bundesamt zurückgegriffen werden. In diesem EU-Projekt wurden neben methodischen Fragen der Konsolidierung einzelner Merkmale beziehungsweise Merkmalsgruppen auch zu unterscheidende Fallgruppen zur Konsolidierung von Ergebnissen für komplexe Unternehmen behandelt. Maßgebliche Kriterien bei der Konsolidierung waren die Zahl der rechtlichen Einheiten eines komplexen Unternehmens und die Tätigkeiten der rechtlichen Einheiten, wobei aus den Tätigkeiten auf die wirtschaftliche Verflechtung und die Geschäftsbeziehungen der rechtlichen Einheiten eines komplexen Unternehmens geschlossen wird (Hauptbeziehungsweise Nebentätigkeit, Hilfstätigkeit, vertikale oder horizontale Integration).

Mit der Entwicklung eines Konsolidierungsansatzes für die Strukturstatistik ist eine Bund-Länder-Projektgruppe betraut, die mit Expertinnen und Experten aus den betreffenden Fachstatistiken besetzt ist. Dazu kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Aufgabenbereich Profiling von Unternehmen, die beispielsweise

über Expertise des Rechnungswesens verfügen und die im Rahmen des sogenannten Automatic Profiling<sup>10</sup> ähnliche Fragestellungen zu behandeln haben. Die in dem EU-Projekt und in anderen Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen sowie die vorgenannten Methodenpapiere von Eurostat bilden wichtige Ansatzpunkte für die Entwicklung eines verbesserten Konsolidierungsansatzes. Die Projektgruppe hat erste Arbeiten abgeschlossen. Sämtliche Merkmale der Strukturstatistik wurden in additive und zu konsolidierende Merkmale unterschieden. Bei additiven Merkmalen lassen sich die Ergebnisse der rechtlichen Einheiten zu Ergebnissen für komplexe Unternehmen addieren (zum Beispiel Beschäftigte), bei zu konsolidierenden Merkmalen sind Leistungsaustausche zwischen den rechtlichen Einheiten eines komplexen Unternehmens zu eliminieren (zum Beispiel Innenumsätze). Des Weiteren wurden praxisrelevante Fallkonstellationen komplexer Unternehmen identifiziert. Wie die Methode – insbesondere für größere Konsolidierungskreise – konkret auszugestalten ist, ist noch zu erarbeiten. Die Einsichten für kleine komplexe Unternehmen, die im Rahmen des schon genannten EU-Projektes gewonnen wurden, bilden hierfür einen Ausgangspunkt.

Die beiden Projektgruppen arbeiten eng verzahnt, was auch für die Arbeiten am gesamten EU-Aktionsplan gilt. Über Ergebnisse der Arbeiten aus den beiden Projektgruppen soll in dieser Zeitschrift zu gegebener Zeit berichtet werden.

---

## 6

---

### Auswirkung auf die strukturstatistischen Ergebnisse

---

Der Umstieg auf das EU-Unternehmenskonzept wird Auswirkungen auf die statistische Darstellung der Wirtschaftsstruktur haben. Dies wurde bereits eingangs erwähnt, als der Einfluss des neuen Konzepts auf die Darstellung des Strukturwandels hin zu Dienstleistungen angesprochen wurde. Das konkrete Ausmaß kann

---

10 Für weniger bedeutende und einfach strukturierte Wirtschaftsakteure lassen sich auch durch automatisierte Prüfungen gute Entscheidungen in Bezug auf eine sinnvolle Zusammenfassung von rechtlichen Einheiten zu komplexen Unternehmen treffen (Redecker/Sturm, 2017).

derzeit allerdings nur grob abgeschätzt werden, weil wesentliche Teile des EU-Aktionsplans noch in der Entwicklungsphase sind (siehe oben). Sturm/Redecker haben 2016 eine solche Abschätzung vorgenommen. Die Untersuchungen zeigen, dass sich – gemessen an der Gesamtpopulation der Unternehmen aus dem statistischen Unternehmensregister – der prozentuale Rückgang bei der Zahl der Einheiten in Grenzen hält. Der Großteil der rund 3,7 Millionen rechtlichen Einheiten entspricht somit auch unter dem neuen Konzept einem Unternehmen. Allerdings fallen signifikante Rückgänge bei der Zahl der Einheiten in einzelnen Abschnitten der WZ 2008 ins Auge. Die Veränderung der Unternehmenszahl nach Wirtschaftszweigen nach dem von Sturm/Redecker verwendeten Ansatz zeigt [↪ Grafik 5](#).

Bezüglich des Merkmals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind deutliche Strukturverschiebungen zu erwarten. Bezogen auf die Gesamtpopulation der Unternehmen ist der Unterschied konzeptionell Null, da es sich hier um ein additives Merkmal handelt, das nicht zu konsolidieren ist. Allerdings fallen auch hier signifikante

Änderungen bei einzelnen Wirtschaftsabschnitten auf. Dahinter steht in der Regel, dass in rechtlichen Einheiten verselbstständigte unternehmensinterne Hilfstätigkeiten nach dem neuen Konzept unter dem Schwerpunkt der Tätigkeit des statistischen Unternehmens dargestellt werden. [↪ Grafik 6](#)

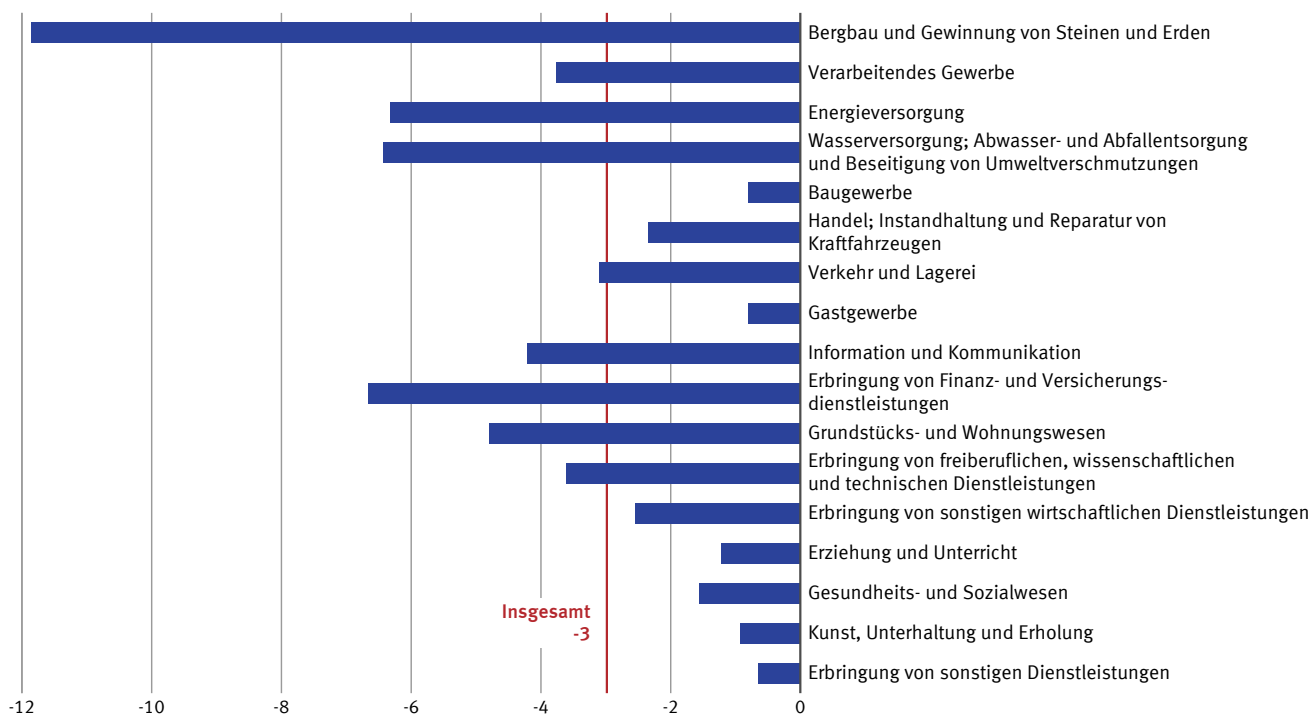
## 7

### Verbreitung und Kommunikation

Ein wesentlicher Inhalt des Projektes ist die Kommunikation mit den statistikinternen und statistikexternen Nutzerinnen und Nutzern. Ein solcher Paradigmenwechsel, wie er mit dem Wechsel der Darstellungseinheit in der Unternehmensstrukturstatistik einhergeht, ist den Nutzerinnen und Nutzern der Statistik ausführlich zu erläutern. Innerhalb der amtlichen Statistik ist dies zum Beispiel durch die Einbindung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder in die

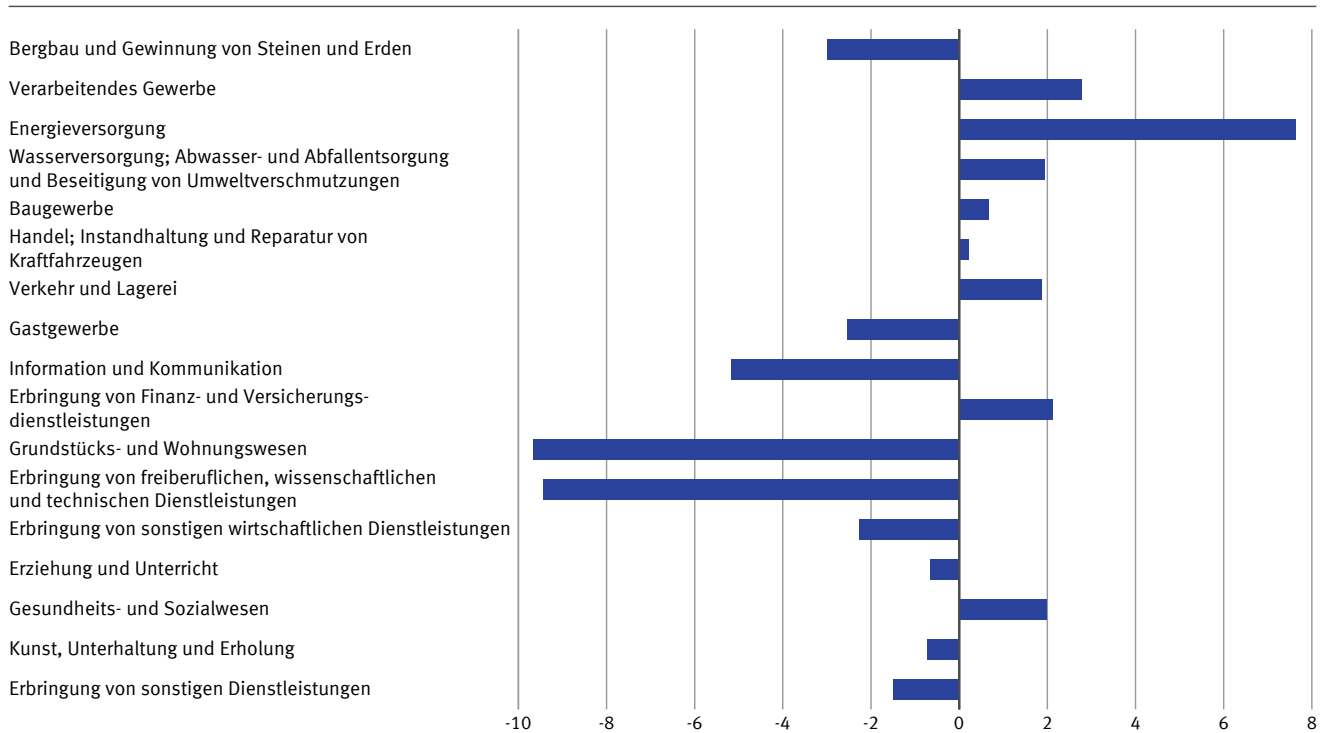
#### Grafik 5

Veränderung der Unternehmenszahl beim Umstieg auf das EU-Unternehmenskonzept nach Wirtschaftszweigen bezogen auf das statistische Unternehmensregister, Berichtsjahr 2014, in %



**Grafik 6**

**Veränderung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beim Umstieg auf das EU-Unternehmenskonzept nach Wirtschaftszweigen bezogen auf das statistische Unternehmensregister, Berichtsjahr 2014, in %**



Abschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

2018 - 01 - 0039

Projektarbeiten weitgehend erfolgt. Auch mit externen Nutzerinnen und Nutzern haben bereits erste Veranstaltungen zur Thematik des neuen Unternehmensbegriffes stattgefunden. So wurde in den vom Statistischen Beirat<sup>11</sup> eingesetzten Fachausschüssen für die Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie für die Handels- und Dienstleistungsstatistiken detailliert informiert. In dieser Zeitschrift sind zudem mehrere Aufsätze zu dieser Thematik und den Teilen des EU-Aktionsplans erschienen. Auch dieser Beitrag ist Teil des Kommunikationskonzepts.

Mit der Umsetzung des Konzepts des statistischen Unternehmens ab dem Berichtsjahr 2018 sollen die Standardveröffentlichungen für das statistische Unternehmen erfolgen. Zumindest für das Berichtsjahr 2018 ist eine Veröffentlichung von Ergebnissen sowohl für statistische Unternehmen als auch für rechtliche Ein-

heiten vorgesehen. Diese Doppelveröffentlichung ermöglicht sowohl den statistischen Ämtern als auch den Datennutzerinnen und Datennutzern, die quantitativen Auswirkungen des Methodenwechsels abzuschätzen. Im Rahmen von Sonderauswertungen können auch künftig (zumindest solange der hier geschilderte methodische Ansatz beibehalten wird) bei entsprechendem Bedarf Ergebnisse für rechtliche Einheiten bereitgestellt werden.

Je näher der Umstiegstermin rückt, umso intensiver sind den Nutzerinnen und Nutzern Sinn und Hintergründe sowie die Auswirkungen des Umstiegs auf eine neue Darstellungseinheit in der Unternehmensstrukturstatistik zu erläutern. Hierfür werden Simulationsrechnungen, die in den nächsten beiden Jahren durchgeführt werden, wertvolle Informationen liefern.


<sup>11</sup> Nach § 4 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz besteht beim Statistischen Bundesamt ein Statistischer Beirat, der es in statistischen Fachfragen berät und die Belange der Nutzer der Bundesstatistik vertritt.

## 8

---

### Fazit

---

Der EU-Aktionsplan sieht in seinem finalen Schritt die Anwendung der neuen Unternehmensdefinition in den Unternehmensstrukturstatistiken ab dem Berichtsjahr 2018 vor. Mit ihm sind die statistischen Ämter in Deutschland dabei, europäische Standards in ihre Verfahren zu integrieren und so zur besseren Vergleichbarkeit europäischer Statistiken beizutragen. Die Konzeptanpassung wird die Aussagekraft der strukturstatistischen Ergebnisse verbessern. Die Wirtschaftsstruktur wird treffender abgebildet, da „unechte“ Auslagerungen von Teilen des Funktionen- und Faktorenbündels eines Unternehmens in eigene rechtliche Einheiten in der neuen Unternehmensdefinition wieder zusammengefasst werden. Das Unternehmen wird im Sinne der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten in dem Wirtschaftszweig seiner Haupttätigkeit nachgewiesen. Salopp könnte man sagen: Es wird zusammengeführt, was zusammengehört. Mit dem Verständnis des Unternehmens als Marktakteur sind Erkenntnisgewinne hinsichtlich des Umfangs des erkannten Strukturwandels hin zu Dienstleistungen zu erwarten, aber auch zur Analyse von kleinen und mittleren Unternehmen und zur Konzentrationsentwicklung in der Wirtschaft. Der Methodenwechsel und insbesondere seine Auswirkungen auf die statistischen Ergebnisse wurden und werden weiterhin auch in dieser Zeitschrift thematisiert. 

### LITERATURVERZEICHNIS

---

Fürst, Gerhard. [Unternehmen, fachliche Unternehmensteile und örtliche Einheiten als Grundlage für die statistische Darstellung wirtschaftlicher Tatbestände](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 9/2009, Seite 913 ff.

Kleber, Birgit/Sturm, Roland/Tümmler, Thorsten. [Ergebnisse zu Unternehmensgruppen aus dem Unternehmensregister](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2010, Seite 527 ff.

Lorenz, Robin/Opfermann, Rainer. [Verwaltungsdaten in der Unternehmensstatistik](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2017, Seite 49 ff.

Nahm, Matthias/Söllner, René. [Die wirtschaftliche Bedeutung auslandskontrollierter Unternehmen in Deutschland 2012](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 12/2014, Seite 754 ff.

Redecker, Matthias/Sturm, Roland. [Profiling von Unternehmen](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2017, Seite 9 ff.

Schmidt, Peter/Waldmüller, Bernd. [Konzept und Ergebnisse der § 7-Erhebung zum Unternehmensbegriff in der Statistik](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2004, Seite 155 ff.

Sturm, Roland/Redecker, Matthias. [Das EU-Konzept des Unternehmens](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2016, Seite 57 ff.

Sturm, Roland/Tümmler, Thorsten/Opfermann, Rainer. [Unternehmensverflechtungen im statistischen Unternehmensregister](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 8/2009, Seite 764 ff.

Waldmüller, Bernd/Weisbrod, Joachim. [Neuere Entwicklungen in den Unternehmensstatistiken](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2015, Seite 33 ff.

### RECHTSGRUNDLAGEN

---

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I Seite 3618) geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Amtsblatt der EU Nr. L 97, Seite 13).

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 76, Seite 1).

---

**Herausgeber**

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**

Dr. Sabine Bechtold

Redaktionsleitung: Juliane Gude

Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**

zweimonatlich, erschienen im Februar 2018

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen)

---

**Print**

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-18001-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1068-6

---

**Download (PDF)**

Artikelnummer: 1010200-18001-4, ISSN 1619-2907

---

**Vertriebspartner**

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

[destatis@ibro.de](mailto:destatis@ibro.de)

---

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.